

Verkündet am 23. Februar 1955
Malessa, Justizsekretär als
Urundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arztes Dr.med. Hans T. in S.,

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED]

gegen

1. die Witwe Marie I. geb. B. in R. Nr. [REDACTED],
2. die minderjährige Schülerin Elsmarie L. in R. Nr. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1),

Klägerinnen, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 11. Dezember 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. September 1948 fiel die damals acht Jahre alte Klägerin zu 2 von einer Sämaschine und brach sich dabei den rechten Oberarm nahe beim Ellbogengelenk. Sie wurde im St. Vincenz-Krankenhaus in S [REDACTED] von dem Beklagten behandelt. Als sie nach etwa 14 Tagen nach Hause entlassen wurde, war der Arm infolge mangelnder Ernährung und Durchblutung steif (sogen. ischämische Kontraktur). Anfang Dezember 1948 kam das Kind zur stationären Behandlung in die Elisabeth-Klinik in B [REDACTED] ([REDACTED]), einer Fachklinik für Orthopädie, Unfalls- und Wiederherstellungschirurgie. Durch eine Operation, die am 18. Januar 1949 in dieser Klinik vorgenommen wurde, konnten die Schäden nicht behoben werden. Der Arm ist nur zwischen 80 und 100 Grad zu bewegen. Das Handgelenk ist völlig versteift. Die Hand kann nicht zu einer Faust geschlossen werden und läßt sich weder durch eigene noch durch fremde Tätigkeit bewegen.

Die Klägerinnen führen diese Schäden darauf zurück, daß der Beklagte einen ärztlichen Kunstfehler begangen habe. Er habe den Verband, einen festen Gipsverband, zu stramm um den Arm gelegt und den Arm auch nicht genügend überwacht. Als in der Nacht die aus dem Gipsverband herausragende Hand blau angeschwollen sei, sei keine ärztliche Hilfe zu erreichen gewesen, obwohl die Mitpatientin Therese M [REDACTED], die im gleichen Zimmer wie die Klägerin zu 2 lag, sich um Hilfe bemüht habe. Der Verband sei dann erst fünf Stunden später durch Einschnitte gelockert, aber noch nicht abgenommen worden.

Mit der Klage haben die Klägerinnen die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihnen allen Schaden zu ersetzen, der ihnen aus der Behandlung der

- 3 -

Klägerin zu 2 entstanden ist und noch entsteht.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und bestritten, daß er bei der Behandlung der Klägerin zu 2 einen Fehler begangen habe. Er hat vorgetragen, es habe sich um einen komplizierten Bruch. d.h. um einen Bruch mit gleichzeitiger Fleischwunde gehandelt. Er habe die Wunde versorgt, die verschmutzte und zerrissene Muskulatur ausgeschnitten, mehrere Gefäße unterbunden, die Bruchstücke zurechtgerückt, die Ellbogenverrenkung eingerenkt und dann einen Gipsverband gemacht. Der Verband sei vorschriftsmässig gemacht und nicht zu fest umwickelt worden. Der Unterarm sei durch Wärmflaschen erwärmt worden. Er und die Operationsschwester hätten stündlich nach der Klägerin zu 2 gesehen und geprüft, ob die Hand sich blau färbe. Am Tage nach dem Unfall sei der Verband durch Längsschnitte gelockert worden.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerinnen beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Einrede der Verjährung, die der Beklagte gegenüber den aus §§ 823 ff BGB herzuleitenden Ansprüchen erhoben hat, nicht durchgreift.



Die Revision macht geltend, mit der Klage seien nur vertragliche Ansprüche erhoben worden. Die Klägerinnen hätten ihren Anspruch auf § 611 BGB, also auf Dienstvertrag, aber niemals auf die als Grundlage für das Schmerzensgeld in Betracht kommenden Vorschriften über unerlaubte Handlungen gestützt. Da der Unfall sich am 30. September 1948 ereignet habe, sei der Schmerzensgeldanspruch bei Erlass des landgerichtlichen Urteils vom 17. Oktober 1952 bereits verjährt gewesen.

Diese Rüge ist nicht berechtigt. Landgericht und Oberlandesgericht haben zutreffend angenommen, daß der Feststellungsantrag der Klägerinnen, in dem von allem aus der Behandlung der Klägerin zu 2 entstandenen und noch entstehenden Schaden die Rede ist, auch den immateriellen Schaden der Klägerin zu 2 umfaßt. Zwar ist der Schmerzensgeldanspruch des § 847 BGB nicht nur ein Rechnungsposten des Gesamtschadens, sondern ein selbständiger, besonderer Anspruch neben dem Anspruch auf Ersatz der materiellen Vermögensseinbußen. Er muß daher grundsätzlich auch selbständig und ausdrücklich neben den Ansprüchen auf Ersatz des Vermögensschadens geltend gemacht werden. Ist aber wie hier eine Feststellungsklage hinsichtlich der Verpflichtung zum Ersatz des gesamten Schadens erhoben, so ist davon auszugehen, daß beim Fehlen einer besonderen ausdrücklichen Einschränkung damit auch die Feststellung aller Schadenersatzansprüche begehrt wird, mögen sie vermögensrechtlicher oder ideeller Natur sein. Das hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 15. Oktober 1953 - III ZR 34/52 - (JZ 1954, 169 = VersR 1953, 497 = LM ZPO § 256 Nr 16) für einen Fall entschieden, in dem der Kläger außer einer bezifferten Schadenersatzklage, die Schmerzensgeldansprüche nicht zum Gegenstand hatte, zusätzlich eine

Feststellungsklage hinsichtlich der gesamten weiteren Schadensersatzpflicht erhoben hatte. Das Gleiche muß gelten, wenn wie hier keine Leistung, sondern nur die Feststellung begehrt wird, daß der Beklagte allen Schaden zu ersetzen habe. Auch hier ist mangels besonderer ausdrücklicher Einschränkung anzunehmen, daß der in seiner Grundheit Geschädigte nicht nur seinen Anspruch auf Ersatz des materiellen, sondern auch den auf Ersatz des immateriellen Schadens festgestellt wissen will. Daß die Klägerinnen in der Klageschrift auf §§ 611 ff BGB als rechtliche Stütze des Klageanspruchs hingewiesen haben, enthält entgegen der Ansicht der Revision keine deutliche Einschränkung und zwingt nicht zu dem Schluß, daß der Feststellungsantrag nur den Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens umfassen solle. Die Klägerinnen waren nur verpflichtet, die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen vorzutragen und ihr Begehren eindeutig zu umreißen. Auf welche Rechtsgrundlage sie es stützten, spielte keine Rolle. Wenn sie, ohne hierzu verpflichtet zu sein, gleichwohl die Vorschriften über den Dienstvertrag anführten, so war damit nicht gesagt, daß sie nicht auch andere Vorschriften, die als rechtliche Stütze des Klageanspruchs in Betracht kamen, herangezogen wissen wollten. Daher ist die Auslegung, die die Vorinstanzen dem Feststellungsbegehren der Klägerinnen gegeben haben, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Umfaßte aber dieses Begehren auch den Schmerzensgeldanspruch der Klägerin zu 2, so wurde die Verjährung dieses Anspruchs mit der Erhebung der Klage, die dem Beklagten am 30. Oktober 1950 oder am 5. März 1951, jedenfalls vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist zugestellt worden ist, unterbrochen (§ 209 BGB).

II. 1. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beklagte die ihm auf Grund des Behandlungsvertrages obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt habe und daher aus Vertrag der Klägerin zu 1 und nach § 328 BGB auch der Klägerin zu 2 schadensersatzpflichtig sei. Ferner hat es die Haftung des Beklagten auch auf Grund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff BGB) bejaht.

Auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht folgenden Sachverhalt für bewiesen gehalten: Der Unfall ist etwa um 16 Uhr geschehen und die Klägerin zu 2 schon gegen 17 Uhr in der Behandlung des Beklagten gewesen. Sie hat bei dem Unfall keinen sogenannten komplizierten Bruch, sondern einen Bruch ohne gleichzeitige Verletzung der Haut und der Weichteile erlitten. Der Beklagte hat einen festen, sogenannten zirkulären Gipsverband angelegt und zwar derart, daß er an der Außenseite des Armes eine Longette angelegt und diese mit einer Gipsbinde umwickelt hat, so daß ein fester, starrer Gipsverband entstand. Die Hand des Kindes ist nach Anlegung des Verbandes angeschwollen und zwar besonders in der zweiten Nacht nach der Einlieferung, nachdem schon am ersten Morgen nach der Einlieferung der Verband oben am Arm etwas aufgeschnitten worden war. Der Beklagte und die Operationschwester haben nicht stündlich nach dem Kinde gesehen. Als die Zeugin M. in der zweiten Nacht feststellte, daß die rechte Hand der Klägerin zu 2 anschwell und sich blau verfärbte, konnte sie keine sofortige Hilfe erlangen. Die Nachtschwester wußte keinen Bescheid und bat, bis 5 Uhr zu warten, da dann die Schwestern kämen. Gegen 5 Uhr kam die Schwester P., sie rief aber nicht sofort den Arzt herbei. Erst gegen 8 oder 1/2 9 Uhr kam der Assi-

stenzarzt und schnitt den Verband lockernd auf. Der Beklagte kam gegen Mittag und schnitt dann den Verband noch weiter auf.

In der Beurteilung dieses Sachverhalts hat das Berufungsgericht sich im wesentlichen dem Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik G [REDACTED] angeschlossen und ausgeführt, nach Anlegung des zirkulären Gipsverbandes habe der Beklagte die Klägerin zu 2 stündlich kontrollieren und sich davon überzeugen müssen, ob nicht Anzeichen einer Durchblutungsstörung oder einer Nervenschädigung bestanden. Das habe der Beklagte nicht getan; er habe auch nicht für eine genügende Beobachtung durch den Assistenzarzt oder die Schwester gesorgt. Als sich ziemlich bedrohliche Zeichen mangelnder Durchblutung zeigten, sei der Verband auch nicht sofort gänzlich aufgeschnitten, sondern nur Einschnitte an der Handwurzel und an der Schulter gemacht worden. Trotz der Schwellung und trotz der Blaufärbung habe der Beklagte den Gipsverband nicht alsbald gänzlich entfernt. Durch die ungenügende Nachkontrolle des Gipsverbandes und durch das verspätete Abnehmen des Verbandes habe der Beklagte fahrlässig seine ärztlichen Pflichten verletzt.

In seinen weiteren Ausführungen hat das Berufungsgericht im Anschluß an das Gutachten der Chirurgischen Universitätsklinik G [REDACTED] den Ursachenzusammenhang zwischen dem vom Beklagten angelegten Verband und den am Arm des Kindes aufgetretenen Schäden bejaht. Hierzu ist im Berufungsurteil ausgeführt: Die Voraussetzungen für Schäden dieser Art (ischämische Muskelkontraktur) könnten nach dem Gutachten zwar auch bei einer länger als zwei Stunden dauernden völligen Blockade der Hauptarterie durch ein

Bruchstück geschaffen werden, also unabhängig von einem Verbande. Nach dem Gutachten sei aber die schwere Schädigung des Armes bei den hier gegebenen Umständen dem Gipsverband zur Last zu legen, während die Möglichkeit, daß die ischämische Muskelkontraktur auch ohne Gipsverband allein durch die Einengung der Gefäße und Nerven entstanden sei, auszuschließen habe. Das Berufungsgericht hat sich dem angeschlossen und seine Überzeugung, daß die entstandenen Schäden ursächlich auf den vom Beklagten angelegten Gipsverband zurückzuführen seien, weiterhin mit folgenden Erwägungen begründet: Eine Abschnürung durch den Bruch selbst könne nach dem Gutachten nur eintreten, wenn er länger als zwei Stunden unbehandelt bleibe. Die Klägerin zu 2 sei aber bereits etwa eine Stunde nach dem Unfall in der Behandlung des Beklagten gewesen. Ferner schwellte der Arm bei einer Einengung der Gefäße durch den Bruch selbst rasch an. Die Hand der Klägerin sei aber vornehmlich erst in der zweiten Nacht angeschwollen und habe sich erst dann blau verfärbt.

2. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind entgegen der Ansicht der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht sei verpflichtet gewesen, entsprechend dem Antrag des Beklagten ein Obergutachten einzuholen oder den Gutachter unter Vorhalt des vom Beklagten beigebrachten Privatgutachtens erneut zu hören. Das zu tun, stehe zwar grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters. Hier hätten aber besondere Gründe vorgelegen, aus denen es dringend notwendig gewesen sei, ein Obergutachten oder ein Nachtragsgutachten einzuholen.

Diese Rüge ist nicht begründet. Wie der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs bereits ausgesprochen hat, kann eine verfahrensrechtliche Pflicht zur Einholung eines Obergutachtens nur ausnahmsweise anerkannt werden, so bei besonders schwierigen Fragen oder bei groben Mängeln der vorhandenen Gutachten (Urteil vom 14. Juli 1953 - V ZR 97/52 - MDR 1953, 605 Nr 458). Daß einer dieser Fälle hier gegeben sei, oder eine Pflicht zur erneuten Anhörung des Sachverständigen bestanden habe, kann der Revision nicht zugegeben werden.

Allerdings beginnt das Gutachten der Universitätsklinik G [REDACTED], wie die Revision zutreffend hervorhebt, mit dem Hinweis, daß weder ein Protokoll über die Vernehmung des Beklagten noch die Krankengeschichte der Klägerin zu 2 vorliege und daher nur ein unklares Bild über den unmittelbaren Befund und die ärztliche Tätigkeit bei der ersten Versorgung der Verletzten gewonnen werden könne. Ferner ist an einer anderen Stelle des Gutachtens gesagt, über die Art der Verletzung sei kein genaues Bild in allen Einzelheiten zu gewinnen, weil das Krankenblatt des Krankenhauses S [REDACTED] nicht aufzufinden und von den Zeugen widersprechende Angaben gemacht worden seien. Beide Hinweise des Sachverständigen können aber nicht die Pflicht des Berufungsgerichts begründen, das Gutachten durch ein Obergutachten ergänzen zu lassen, denn die tatsächlichen Grundlagen für die Beurteilung, die dem Gutachter unsicher erschienen, sind vom Berufungsgericht festgestellt worden. Daß hierzu eine medizinische Sachkunde erforderlich gewesen sei, kann der Revision nicht zugegeben werden. Nach dem Gutachten war es wesentlich, ob ein komplizierter Bruch des Armes oder ein Bruch ohne Verletzung der Haut und der Weichteile vorlag und ob es

sich bei dem vom Beklagten angelegten Verband um einen zirkulären Gipsverband gehandelt hat. Diese Fragen sind vom Berufungsgericht geklärt worden. Da die Universitätsklinik zu den hieraus sich ergebenden Folgerungen bereits Stellung genommen hatte, ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht weder die Überprüfung durch ein Obergutachten noch die Ergänzung durch ein Nachtragsgutachten für erforderlich hielt.

Hierzu gab entgegen der Ansicht der Revision auch das vom Beklagten vorgelegte Privatgutachten des Dr. R. [REDACTED] keinen Anlaß. Sein Gutachten geht von einem anderen als dem festgestellten Sachverhalt, insbesondere davon aus, daß es sich um einen sogenannten komplizierten Bruch mit offener Wunde gehandelt habe und das Kind "während der folgenden Nacht und Tage" stündlich im Krankenhaus kontrolliert worden sei. Da das Berufungsgericht gegenteilige Feststellungen getroffen hat, unterliegt es keinen rechtlichen Bedenken, wenn es das vorliegende Gutachten der Universitätsklinik für die Bildung seiner richterlichen Überzeugung als ausreichend erachtet hat. Daß das Berufungsgericht sich mit dem Gutachten Dr. R. [REDACTED] nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat, ist unter diesen Umständen ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden.

b) Zu Unrecht beanstandet die Revision, daß das Berufungsgericht die Auskunft des Dr. E. [REDACTED] des Chefarztes der Elisabeth-Klinik in B. [REDACTED], vom 25. November 1953 nicht berücksichtigt habe.

Das Berufungsgericht hat den Parteien in der letzten mündlichen Verhandlung Abschriften dieser Auskunft überreicht und in den Entscheidungsgründen seines Urteils aus-

geführt, es habe diese Auskunft bei seiner Beurteilung nicht berücksichtigt, weil der Beweisbeschuß vom 29. Oktober 1953, in dem die Einholung der Auskunft angeordnet war, den Anwälten nicht mitgeteilt worden sei.

Die Revision hält dieses Verfahren für rechtlich verfehlt. Sie meint, das Berufungsgericht habe entweder das Verhalten der Anwälte nach § 295 ZPO als Verzicht auf die Befolgung der Vorschriften über die Form der Prozeßhandlung ansehen oder seinen Fehler in Ordnung bringen müssen, um so die Verwertung der gutachtlichen Äußerung zu ermöglichen.

Ob das Vorgehen des Berufungsgerichts verfahrensrechtlichen Bedenken unterliegt, kann dahingestellt bleiben, da das Berufungsurteil zweifelsfrei nicht auf einem etwaigen Verfahrensverstoß dieser Art beruht. Das Urteil könnte durch die Nichtverwertung der gutachtlichen Äußerung des Dr. Eckert nur dann zum Nachteil des Beklagten beeinflusst worden sein, wenn es in irgendeinem Punkte zu seinen Gunsten hätte verwertet werden können. Das ist jedoch nicht der Fall. Dr. E. hat auf die Frage des Berufungsgerichts, ob er bei der Operation der Klägerin zu 2 festgestellt habe, daß die Gewebe zerstört waren und diese Zerstörung auf einen festen Gipsverband zurückzuführen war, im wesentlichen wie folgt geantwortet:

"Für eine Muskelzerreissung lagen Anhaltspunkte nicht vor, vielmehr stellte sich der Befund in seiner Gesamtheit als ischämische Störung dar. Nach der Anamnese wurde diese ischämische Störung als Schnürfolge mit dem bei der Erstversorgung angelegten Gipsverband, bzw. mit der im Verband noch nachträglich aufgetretenen Schwellung in Zusammenhang gebracht, zumal eine sogenannte Druckmarke im Bereich der jetzigen Operationsnarbe in diese Richtung wies. Ob

eine andere Noxe für das Auftreten der ischämischen Störung mit größerer Wahrscheinlichkeit verantwortlich zu machen ist, kann eindeutig nur der erstbehandelnde Arzt beantworten."

Diese Auskunft spricht eindeutig gegen den Beklagten und hätte nur als weiteres Argument zu seinen Lasten, aber niemals zu seinen Gunsten verwertet werden können.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe dem Beklagten Gelegenheit geben müssen, zu der von Dr. E. [REDACTED] erwähnten Möglichkeit Stellung zu nehmen, daß eine andere Noxe für das Auftreten der ischämischen Störung verantwortlich zu machen sei. Dieser würde dann vorgetragen haben, daß die andere Noxe tatsächlich vorgelegen habe, weil das jetzige Leiden des Kindes als unmittelbare Folge des Unfalls schon bei der Aufnahme in das Krankenhaus vorhanden gewesen sei. Die Revision übersieht, daß der Beklagte diese Behauptung schon im Laufe des Verfahrens vorgetragen hatte. Er könnte daher durch die Nichtberücksichtigung der Äußerung des Dr. E. [REDACTED] nur benachteiligt sein, wenn er in der Lage gewesen wäre, auf eine weitere Ursache für das Auftreten der ischämischen Störung hinzuweisen. Daß eine weitere Ursache in Betracht komme, behauptet er selbst nicht und ist auch dem Gutachten der Universitätsklinik G. [REDACTED] nicht zu entnehmen.

Ein Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen könnte, kommt daher nicht in Betracht.

c) Des weiteren rügt die Revision, daß das Berufungsgericht seiner Entscheidung die Aussage der Zeugin Regina St. [REDACTED] (Schwester I. [REDACTED]) nicht zu Grunde gelegt habe. Da nach ihrer Aussage der Arm des Kindes schon bei

der Einlieferung blau gewesen sei, ergebe sich, daß die schwere Durchblutungsstörung, die Ursache des jetzigen Leidens der Klägerin zu 2 sei, als unmittelbare Unfallfolge bereits vorhanden gewesen sei, als das Kind in die Behandlung des Beklagten kam.

Damit greift die Revision in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung an. Das Berufungsgericht hat die Aussage der Schwester L. [REDACTED] berücksichtigt und gewürdigt. Es hat eingehend dargelegt, aus welchen Gründen sie nicht als Beweisgrundlage dienen kann. Daß das Berufungsgericht der Bekundung der Zeugin nicht gefolgt ist, sondern auf Grund des übrigen Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere der Aussage der Zeugin M. [REDACTED] für bewiesen ansieht, daß die Hand des Kindes erst nach der Anlegung des Gipsverbandes angeschwollen ist und sich erst in der zweiten Nacht blau verfärbt hat, lag im Rahmen der ihm als Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung. Sie läßt keinen Rechtsirrtum erkennen und bindet daher den erkennenden Senat.

d) Sodann rügt die Revision, das Berufungsgericht habe sich nicht mit dem gesamten Vorbringen des Beklagten auseinandergesetzt. Dieser habe vorgetragen, er habe schon bei der Einlieferung des Kindes erklärt: "Wenn das nur gut geht". Nach den Ausführungen in der Berufungsbegründung habe sich diese Bemerkung gerade auf den Umstand bezogen, daß das angeblich durch einen Fehler des Beklagten verursachte Leiden der Klägerin zu 2 bereits bei Beginn der ärztlichen Behandlung vorhanden gewesen sei.

Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Allerdings hat das Berufungsgericht dieses Vorbringen des Beklagten nicht ausdrücklich erörtert. Hierin ist aber kein Verfah-

rensverstoß zu erblicken, der die Revision begründen könnte. Für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage durch das Berufungsgericht bedarf es keines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen der Parteien und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3, 162 [75]). Daß dies hier geschehen ist, ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils. Nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe hat das Berufungsgericht der Bemerkung des Beklagten: "Wenn das nur gut geht" keine entscheidende Bedeutung beigemessen und sie nicht für geeignet gehalten, die getroffenen Feststellungen zu erschüttern. Das lag auf dem Gebiet der ihm vorbehaltenen Beweiswürdigung und gibt aus Rechtsgründen keinen Anlaß zur Beanstandung.

e) Schließlich kann die Revision sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß die vom Beklagten vorgelegte Röntgenaufnahme unberücksichtigt geblieben sei. Sie konnte nur Aufschluß geben über den eingetretenen Bruch. Dieser war aber unstreitig. Daß aus dem Röntgenbild ein sogenannter komplizierter Bruch zu ersehen sei, ist vom Beklagten nie vorgetragen worden und wird auch von der Revision nicht behauptet.

Das Urteil läßt auch sonstige Verletzungen des sachlichen Rechts, die seine Aufhebung begründen könnten,

nicht erkennen. Daher war die Revision des Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß